

Präsident Braun: Ich werde nun übergehen auf den Antrag der Deputation: „daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige von zwei andern bei dem Taufacte zugegen gewesen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei,“ und später werde ich die Frage auf die dritte Modification richten, wie solche von der Deputation befürwortet worden ist. Ich frage die Kammer: Tritt sie dem Vorschlage der Deputation bei, der auf S. 739 des Berichts (s. vorstehend S. 1731) enthalten ist, daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige von zwei andern bei dem Taufacte zugegen gewesen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei. Ich wiederhole, daß ich später auf das Majoritätsgutachten zurückkommen werde, oder, wenn dasselbe abgelehnt werden sollte, auf das Minoritätsgutachten. Ich frage also: Tritt die Kammer dem Vorschlage der Deputation bei: „daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige von zwei andern bei dem Taufacte zugegen gewesen zeugnissfähigen Männern zu unterschreiben sei?“ — Es wird dies durch fünf und vierzig Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Nun stelle ich die zweite Frage: Wünscht die Kammer, daß die von dem deutsch-katholischen Geistlichen zu machende Anzeige von den Taufzeugen zu unterschreiben sei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will die Kammer ferner den Antrag der Deputation annehmen, daß die von dem evangelischen Geistlichen oder sonstigen Führern der Kirchenbücher eingetragene Taufe als deutsch-katholisch bezeichnet werde? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer ferner den Vorschlag der Deputation in Bezug auf die dritte Modification: daß dem deutsch-katholischen Geistlichen aufgegeben werde, nur nach dem von den Deutsch-Katholiken sofort bei dem hohen Cultusministerium einzureichenden Taufformulare die Taufen zu vollziehen, und daß in der jedesmaligen Anzeige an den evangelischen Geistlichen des Kirchspiels davon Erwähnung gethan werde, daß die Taufe nach obigem Formulare vollzogen worden sei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Hält nun die Kammer den Beschluß der ersten Kammer hinsichtlich der letzten Modification für abgelehnt? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Weiter heißt es im Berichte:

Hierüber ist in den Verhandlungen der ersten Kammer auch noch anderer den deutsch-katholischen Geistlichen zu überlassender Ministerialhandlungen Erwähnung geschehen, und zwar zunächst in Bezug auf

die Auspendung des heiligen Abendmahls und die Theilnahme an Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen.

Die hohe Staatsregierung hat durch ihren Herrn Commissar bei dieser Gelegenheit erklärt, daß sie nur für die Gestattung solcher Amtshandlungen der deutsch-katholischen Geistlichen die ständische Ermächtigung für nöthig gehalten, bei denen das Interesse des Staats theilhaftig sei, und somit diese zuletzt gedachten beiden Ministerialhandlungen übergangen, daher auch nichts dagegen einzuwenden habe, wenn die Kammern diese Handlungen in die von ihnen zu ertheilende Ermächtigung mit einschließen wollten.

Es hat darauf die erste Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilt, daß den deutsch-katholischen Geistlichen

die Auspendung des heiligen Abendmahls, ingleichen

die Theilnahme an den Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen

gestattet sein solle. —

Die Deputation, damit vollkommen einverstanden, empfiehlt der diesseitigen Kammer,

zu diesen beiden Beschlüssen ebenfalls ihre Zustimmung zu ertheilen. —

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? — Wenn es nicht der Fall ist, so gehe ich zur Fragstellung über. Die Deputation ist damit einverstanden, daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Auspendung des heiligen Abendmahls und die Theilnahme an dem Begräbnisse ihrer Glaubensgenossen gestattet sein soll, und sie empfiehlt die hierüber gefaßten Beschlüsse der ersten Kammer zur Annahme. Ich frage zuvörderst die Kammer: Genehmigt sie, daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Auspendung des heiligen Abendmahls gestattet sein soll? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner frage ich: Genehmigt sie, daß den deutsch-katholischen Geistlichen die Theilnahme an Begräbnissen ihrer Glaubensgenossen nachgelassen sein soll? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase: Der Bericht fährt also fort:

In dem Berichte der jenseitigen Deputation war zugleich beantragt worden,

„den deutsch-katholischen Geistlichen auch die Trauung ihrer Glaubensgenossen zu gestatten.“

Dieselbe hatte in dieser Beziehung Seite 293 und 294 Folgendes bemerkt und vorgeschlagen:

„Bei der Trauung würde das ganze pfarramtliche Geschäft, mit alleinigem Ausschlusse der feierlichen Vollziehung der Trauung durch die Einsegnung, dem protestantischen Ortsgeistlichen zu überlassen sein. Er hätte also zu untersuchen, ob alle rechtlichen Erfordernisse zur gültigen Eingehung der Ehe vorhanden wären — zu erörtern, ob die Trauung an dem Orte, wo sich die neu-katholische Gemeinde befindet, zu vollziehen sei oder nicht — er hätte nöthigenfalls deshalb bei den höhern Behörden anzufragen und deren Entscheidung einzuholen; er hätte die Verlobten von der Kanzel zu proclamiren, kurz Alles zu besorgen, was zu besorgen sein würde, wenn dieselben